

Einbringung, Trocknung, und Ausreibung des  
Türkenkornes für das Viertel 14 kr, und von  
Halmenfrüchten für das Sammeln, und Einbrin-  
gen pr Malter 48 kr.

251

Anno 1814 wurden bezahlt hieran von 41 Vtl  
3 M sehr schlechten 1813<sup>er</sup> fast unbrauchbaren  
Türken . . . . .

9 36 2

Und von 19 Malter 6 7/8 Viertel allerhand Frucht  
a 48 xr samt gewöhnlichen Abladerlohn pr 2 fr

17 56 —

zusammen . . . . .

27 32 2

**Frohngeld und Taglohn**

Für Einführung der Zehentfrüchte wird die  
Frohngelühr mit 6xr pr Maal, oder kleine Fuhr  
bezahlt, und machte 1814 . . . . .

2 — —

**Drescherlohn**

Für das Dreschen der Zehentfrüchte wird jedem  
Individuum, mit Einschluss des Zehentträgers,  
der hierüber die Aufsicht führt, täglich 36 xr  
bezahlt.

was im Jahre 1814 kostete . . . . .

24 — —

**Kelleramtskosten**

**Für erkaufte Weine.**

In Jahren, in welchen so wenig Wein wächst,  
dass nicht einmahl der herrschaftliche Schank-  
bedarf gedeckt ist, muss die den Hofkaplänen  
gebührende Kompetenz, und die stabile Zehent-  
gelühr beim Bock mit baarem Gelde ausgelöset  
werden, auch wird hie und da, von den herr-  
schaftlichen Rebleuten die halbe Fechsung

252

weil es sich der Theilung nicht lohnt, aufgekauft.